

**Einladung
zur 9. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 16.06.2016,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

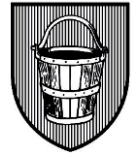
I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10. März 2016 |
| 3 | 04 - 16 0773/2016 Landesförderung Ausbau U3; hier: Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent an den Ü3- Investitionskostenpauschalen zum Ausbau der Kita-Plätze |
| 4 | 04 - 16 0774/2016 Erweiterung der Kindertageseinrichtung Sterntaler; hier: dauerhafte Erweiterung der Einrichtung um eine 4. Gruppe |
| 5 | 04 - 16 0775/2016 Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den laufenden Betriebskosten für die 4. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Sterntaler. |
| 6 | 04 - 16 0776/2016 Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den Einrichtungs- und Betriebskosten der 5. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch |
| 7 | 04 - 16 0777/2016 Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz); hier: Berichterstattung und Maßnahmen |
| 8 | 04 - 16 0778/2016 Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 04 - 16 0779/2016 Antrag der SPD-Fraktion zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein |

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 10 | 04 - 16 0780/2016 | Berichterstattung zur Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Emmerich am Rhein |
| 11 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 12 | | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 6. Juni 2016

Jan Ludwig
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

03.06.2016

Betreff

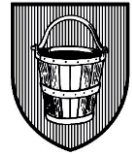
Landesförderung Ausbau U3; hier: Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent an den Ü3- Investitionskostenpauschalen zum Ausbau der Kita-Plätze

16.06.2016 04 - 16 0773/2016 Jugendhilfeausschuss

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

21.06.2016 04 - 16 0773/2016 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2016 04 - 16 0773/2016 Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0773/2016	

Betreff

Landesförderung Ausbau Ü3; hier: Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent an den Ü3- Investitionskostenpauschalen zum Ausbau der Kita-Plätze

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	06.07.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Eigenanteil von 10 Prozent an den Ü3-Investitionskostenpauschalen bis zu einem Betrag in Höhe von 18.000,- € aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Sachdarstellung :

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für den Ausbau der Ü3-Plätze in Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Investitionskostenprogramms werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Lt. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 24.03.2016 wurde jedem Jugendamt mindestens ein Sockelbetrag i.H.v. 180.000 € reserviert. Für den Abruf der Mittel sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Rundschreiben des LVR Rheinland vom 24.03.2016 zu beachten. (Anlage 1).

Bezugnehmend auf Punkt 4 der genannten Richtlinien beträgt der Fördersatz 90 Prozent der anerkannten Ausgaben. Insoweit ist bereits bei der Antragstellung auf Investitionskostenförderung anzugeben, wie der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent finanziert wird. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Darüber hinaus ist die Antragsfrist 30.08.2016 zu beachten.

Im Rahmen der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 SGB VIII und der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII ist die Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet, Kindergartenplätze bedarfsgerecht vorzuhalten. Hieraus ergibt sich eine finanzielle Mitverantwortung an den Ausbaukosten für die Schaffung von Kita-Plätzen. Den Trägern, die sich zukünftig bereit erklären Kita-Plätze auszubauen, soll neben der Möglichkeit der Finanzierung aus Landesmitteln, die Möglichkeit der Beantragung des 10 Prozent Eigenanteils aus kommunalen Mitteln zugesichert werden können. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.

Haushaltsmittel für den Zuschuss zu investiven Maßnahmen für den Ausbau von Kita-Plätzen wurden im Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt. Lediglich für den Ausbau der Kindertagespflege wurde eine Betrag in Höhe von 5.000 € in den Haushalt 2016 eingestellt. Die Mittel für den Ausbau der Ü3-Plätze in Kindertageseinrichtungen sollen im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mittel sind sollen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Produkt: 1.100.06.01.01

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leibildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0773 2016 Anlage 1 Rundschreiben LVR 24.03.16



24. März 2016
42.30-Ü3-Ausbau

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/926-2016

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen – Ü3-Ausbau

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) vom 9. März 2016 – 321-6252.2

Anlagen: Erlass des MFKJKS vom 24. März 2016 mit Budgetliste
Richtlinientext
Vordrucke zum Ausbau Ü3
Meldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 100 Mio. Euro aus den frei gewordenen Mitteln des Betreuungsgeldes wird der Ausbau von Plätzen für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen gefördert. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurde beschlossen, die Förderung analog der Ihnen bekannten Förderung des U3-Ausbaus abzuwickeln.

Mit dem oben genannten Erlass wurden daher die Richtlinien zum U3-Ausbau für den Ü3-Ausbau ergänzt. Somit wird neben der bekannten Förderung des U3-Ausbaus ab sofort auch der Ü3-Ausbau nach der Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gefördert.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

1. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen entsprechen grundsätzlich denen des U3-Ausbaus. Besonders zu beachten ist:

- Es handelt sich um eine freiwillige Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht daher nicht.
- Es werden nur neue Ü3-Plätze in Kindertageseinrichtungen gefördert; Sanierungs- oder Ersatzbaumaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist im Gegensatz zu der Förderung nach den Investitionsprogrammen des Bundes (Stichtagsregelung) nicht vorgesehen.
- Gefördert werden Neubau-, Aus- und Umbau- sowie Ausstattungsmaßnahmen.
- Die Förderhöchstbeträge entsprechen denen, die Ihnen bereits aus dem U3-Ausbau bekannt sind (vgl. Ziffer 4.4.1 der Richtlinien).
- Es ist möglich, Fördermittel für den Ü3-Ausbau mit den Fördermitteln zum U3-Ausbau nach den Richtlinien miteinander zu kombinieren; dabei sind die Vorgaben zur Kostenabgrenzung zu beachten. Ferner sind bei der Kombination von Fördermitteln nach diesen Richtlinien in einer Maßnahme der Ü3- und der U3-Ausbau getrennt voneinander zu beantragen.
- Auch im Rahmen der Ü3-Förderung ist eine Mischnutzungsberechnung vorzunehmen, wenn in der geförderten Einrichtung auch U3-Plätze vorhanden sind.
- Es ist zunächst von einem Bewilligungs- und Durchführungszeitraum bis zum 30. Juni 2019 auszugehen.
- Die geförderten Plätze müssen nach ihrer Fertigstellung unverzüglich in Betrieb genommen und zweckentsprechend belegt werden. Dies ist vor dem Abruf der Fördermittel von Ihnen zu bestätigen.

2. Förderverfahren

2.1 Antragsformulare

Da die Fördervoraussetzungen für den Ü3-Ausbau im Wesentlichen denen des U3-Ausbaus entsprechen, wurden die Ihnen bereits bekannten Antragsformulare aus dem U3-Ausbau lediglich an die für den Ü3-Ausbau erforderlichen Vorgaben angepasst.

Als Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie nunmehr vorab die folgenden Vordrucke:

- Antrag des Jugendamtes,
- Finanzierungsplan (Anlage 1),
- Trägerantrag (Anlage 2),
- Kostenaufstellung (Anlage 3).

Die Anlagen 4a und 4b aus der U3-Förderung gelten für die Ü3-Förderung unverändert und werden deshalb nicht mit übersandt.

Alle maßgeblichen Formulare werden so schnell wie möglich auch auf der Internetseite des LVR hinterlegt:

www.lvr.de → Jugend → Kinder und Familien → finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung → Ausbau U3 und Ü3

Ich bitte Sie bei der Antragstellung für Ü3-Maßnahmen ausschließlich diese Vordrucke zu verwenden und in allen Punkten auszufüllen.

2.2 Fördermittel

Das aus dem U3-Ausbau bekannte Verfahren der Budgetierung der zur Verfügung stehenden Fördermittel hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Deshalb werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Ü3-Ausbau ebenfalls budgetiert. Maßgeblich für die Berechnung der Budgets ist die Bevölkerungszahl der Kinder U6 im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31.12.2014. Damit jedes Jugendamt die Möglichkeit erhält, eine Mindestanzahl von neuen Ü3-Plätzen zu schaffen, wird auch in diesem Investitionsprogramm jedem Jugendamt mindestens ein Sockelbetrag von 180.000 Euro reserviert. Das auf Ihren Jugendamtsbezirk entfallende Budget entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.

2.3 Förderverfahren, Fristen und Termine

Entscheidungsreife Anträge sind bis zum 30. August 2016 zu stellen. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist. Allerdings können Anträge, die nach diesem Stichtag gestellt werden, auch nur nachrangig berücksichtigt werden. Da die zur Verfügung stehenden Fördermittel begrenzt und budgetiert sind, bitte ich Sie, alle von Ihnen bis zum genannten Stichtag gestellten Anträge auf der ebenfalls als Anlage beigefügten Excel-Tabelle (Meldeformular) zu melden. Sofern Ihr Antragsvolumen das Ihnen zur Verfügung stehende Budget übersteigt, melden Sie die Maßnahmen bitte in der Reihenfolge ihrer Priorität.

Bitte senden Sie das Meldeformular in elektronischer Form per E-Mail als Excel-Datei an die für Sie zuständige Ansprechpartnerin/den für Sie zuständigen Ansprechpartner im LVR-Landesjugendamt sowie im Original rechtsverbindlich unterschrieben per Post.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

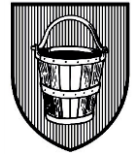
Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0774/2016	

Betreff

Erweiterung der Kindertageseinrichtung Sterntaler; hier: dauerhafte Erweiterung der Einrichtung um eine 4. Gruppe

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der JHA beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes der Hoppen- und Hompheus-Stiftung, der Baugenehmigung, sowie der Bewilligung der Landesmittel) die dauerhafte Erweiterung der Kindertageseinrichtung Sterntaler um die 4. Gruppe.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2016 wurde dem JHA mitgeteilt, dass die 4. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Sterntaler, als Übergangsgruppe, vermutlich ab dem 01.11.2016 an den Start gehen könnte. Dementsprechend wurde der Beschlussvorschlag in der Sitzung vom 10.03.2016 erweitert.

Nach der letzten Jugendhilfeausschusssitzung ging beim Jugendamt Emmerich mit Datum vom 24.03.2016 der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW ein, hiernach wurde jedem Jugendamt mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 180.000 € für den Ausbau von Ü3-Plätzen reserviert.

Aufgrund dieser möglichen Finanzmittel wurde umgehend geprüft, ob hieraus die Mittel für eine dauerhafte Einrichtung der 4. Gruppe im Kindergarten Sterntaler finanziert werden können. Eine Kostenübernahme der gesamten Kosten der Einrichtung und Herrichtung der Übergangsgruppe durch die Stadt Emmerich und den Träger, wie ursprünglich angedacht, kann mit der Landesförderung entfallen bzw. wesentlich geringer ausfallen.

In guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wurde der Ausbau der Kindertageseinrichtung Sterntaler so geplant, dass die Einrichtung einer 4. Gruppe dauerhaft möglich ist.

Der erforderliche Anbau zur Erweiterung der Benutzungsfläche wird durch den Eigentümer finanziert. Hierfür wird zukünftig ein Zuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete gemäß § 20 Abs. 2 KiBiz gezahlt.

Die erforderlichen Umbauten in der Einrichtung, die Herrichtung und Einrichtung der Räumlichkeiten sollen durch den Träger, über das Jugendamt Emmerich, beantragt und aus den Landesmitteln finanziert werden (Verweis auf Top 3 der Tagesordnung). Der Träger wird die Erweiterung vornehmen, unter der Bedingung, dass der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent zu den Investitionskostenpauschalen (max. 18.000 €) aus kommunalen Mitteln finanziert wird. Die Höhe der Kosten muss noch genau kalkuliert werden. Darüber hinaus ist ein weiterer freiwilliger Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten geplant (Verweis auf TOP 5 der Tagesordnung).

Durch die Erweiterung können bis zu 25 neue Ü3-Plätze dauerhaft geschaffen werden. Diese Plätze werden zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz dringend benötigt. Bereits jetzt besteht eine Warteliste für Ü3-Kinder. Die 5. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch ist zum jetzigen Zeitpunkt, ab der Inbetriebnahme, voll belegt. Hinzu kommt die Schließung der evangelischen Kindertageseinrichtung Gasthausstraße ab dem Kindergartenjahr 2018/2019.

Da ein vorzeitiger Maßnahmebeginn für die Inanspruchnahme der Landesmittel leider nicht bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist, könnte es bei der Inbetriebnahme der Plätze allerdings zu einer Verschiebung nach hinten kommen.

Die gesetzlichen Zuschüsse für die laufenden Betriebskosten sind durch die ursprüngliche Planung der Übergangsgruppe im Haushalt 2016 kalkuliert.

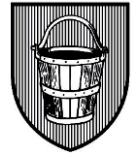
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0775/2016	

Betreff

Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den laufenden Betriebskosten für die 4. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Sterntaler.

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachdarstellung :

Aus dem Tagesordnungspunkt 4 dieser Vorlage ist ersichtlich, dass die Kita Sterntaler erweitert werden soll, damit der Rechtsanspruch für Kinder über 3 Jahren zukünftig sichergestellt werden kann.

Die Zustimmung für eine Erweiterung der Einrichtung und die Zusage für die Übernahme der Anbaukosten seitens des Eigentümers liegen bereits vor.

Der Träger der Kindertageseinrichtung, die Hoppen- und Hompheus-Stiftung, tagt am 10.06.2016. Es wurde allerdings signalisiert, dass neben der Übernahme des Eigenanteils an den Landeszuschüssen zum Umbau/Ausstattung in Höhe von 10 Prozent, eine weitere freiwillige Beteiligung der Stadt Emmerich an den laufenden Betriebskosten der 4. Gruppe erwartet wird.

Sobald die Entscheidung des Trägers vorliegt, erfolgt ein entsprechender Antrag an die Stadt Emmerich. Hierzu wird eine Tischvorlage für die Jugendhilfeausschusssitzung am 16.06.2016 gefertigt.

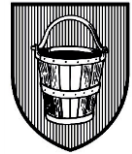
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 (freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten) vorgesehen. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0776/2016	

Betreff

Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den Einrichtungs- und Betriebskosten der 5. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus für die Einrichtung der 5. Kindergartengruppe (Übergangsgruppe) einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 4.200 € zu gewähren. Darüber hinaus wird für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 jeweils ein weiterer freiwilliger Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.500 € genehmigt.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2016 wurde dem JHA mitgeteilt, dass die 5. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch zum 01.08.2016 an den Start gehen kann. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus hatte sich bereit erklärt, die zusätzlichen Ü3-Plätze unter der Voraussetzung der Kostenneutralität für den Träger einzurichten. Dementsprechend wurde in der Sitzung vom 10.03.2016 die Beschlusserweiterung aufgenommen.

Zwischenzeitlich konnten die Herrichtungs- und Einrichtungskosten der Räumlichkeiten und die Ausstattungskosten der Gruppe konkretisiert werden. Insgesamt fallen Einrichtungskosten in Höhe von 19.200 € an. Die Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung gewährt hiervon einen Anteil in Höhe von 15.000 €. Der Fehlbetrag in Höhe von 4.200 € wird von dem Träger aus kommunalen Mitteln beantragt. Mit der Schaffung von 18 Kita-Plätzen für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 unterstützt die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus die Stadt Emmerich bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Der freiwillige Zuschuss in Höhe von 4.200 € ist daher gerechtfertigt. Eine Landesförderung entfällt in diesem Falle, da die Zweckbindung von fünf 5 Jahren nicht eingehalten werden kann.

Bereits in der JHA Sitzung vom 10.03.2016 wurde mitgeteilt, dass die Kirchengemeinde zu den Betriebskosten der 5. Gruppe einen weiteren freiwilligen Zuschuss in Höhe von 2.500 € für die beiden nächsten Kindergartenjahre beantragt.

Im Rahmen der „Vereinbarung zur Finanzierung von Trägeranteilen zu den Betriebskosten für kirchliche Zusatzplätze zwischen der Stadt Emmerich und den Kath. Kirchengemeinden“ übernimmt die Stadt Emmerich über die kirchliche Grundversorgung hinaus den Trägeranteil für die Zusatzplätze. Die Übernahme des Trägeranteils für die weiteren 18 Kita-Plätze ist darin enthalten und bedarf keines weiteren Beschlusses. Die Kosten hierfür wurden anhand der derzeit gültigen Kindpauschalen mit einer Höhe von 7.701,74 € pro Kindergartenjahr kalkuliert. Darüber hinaus beantragt der Träger einen weiteren freiwilligen Betriebskostenzuschuss je Kindergartenjahr in Höhe von 2.500 €. Dieser Finanzierungszuschuss wurde mit zusätzlichen Nebenkosten wie Sach-, Heiz- und Stromkosten u.ä., höheren Verwaltungskosten und der knappen Gegenfinanzierung aus den Kindpauschalen begründet. Dieser zusätzlich beantragte freiwillige Zuschuss war eine Bedingung des Trägers für die Einrichtung der 5. Gruppe.

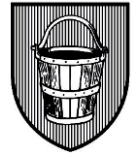
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 (freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten) vorgesehen. Produkt 1.100.0601.01

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0777/2016	

Betreff

Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz); hier:
Berichterstattung und Maßnahmen

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der JHA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2016 wurde um Auskunft gebeten, wie mit einem zukünftigen möglichen Fehlbedarf an Betreuungsplätzen weiter umgegangen wird.

Die erste Stufe der dauerhaften Einrichtung von weiteren Ü3-Plätzen ergibt sich aus dem Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung.

Nach den derzeitigen Einwohnerzahlen wird ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 ein Bedarf für voraussichtlich 4 weitere Kindergartengruppen für Ü3 und U3 Kindern insgesamt gesehen. Hier ist Wegfall von 2 Gruppen in der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße berücksichtigt sowie der Wegfall der Übergangsgruppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch.

Derzeit laufen ständig Gespräche über mögliche Standorte und Finanzierungsmöglichkeiten.

Sobald es Lösungen hierzu gibt, werden diese dem JHA vorgestellt.

Geplante gesetzliche Änderungen im Rahmen eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

In den gesetzlichen Änderungen (Stand 27.04.2016) ist vorgesehen, dass im Rahmen einer zusätzlichen Landesförderung zu den Kindpauschalen die Finanzsituation der Träger und Einrichtungen bis zur gesetzlichen Erneuerung stabilisiert werden. Einige Änderungen werden auf den Haushalt der Stadt Emmerich Auswirkungen haben.

Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen soll von 1,5 % auf 3% angehoben werden. Diese Erhöhung ist befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 geplant. Die Befristung erfolgt, weil eine grundlegende Änderung in der Förderung und der Finanzsystematik entwickelt werden soll. Von der jetzigen Änderung betroffen sind ebenfalls die kommunalen Finanzanteile an den gesetzlichen und den freiwilligen Betriebskostenzuschüssen. Mittel hierfür sind im Haushalt 2016 nicht berücksichtigt.

Es ist geplant, den Prozentsatz für den Belastungsausgleich von 19,96 auf 22,46 %, aufgrund des Anstiegs der Betreuung für unter dreijährige Kinder, anzupassen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege geplant.

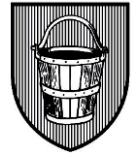
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

03.06.2016

Betreff

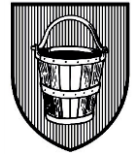
Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

16.06.2016 04 - 16 0778/2016 Jugendhilfeausschuss

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

21.06.2016 04 - 16 0778/2016 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2016 04 - 16 0778/2016 Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0778/2016	

Betreff

Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	06.07.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen.

Sachdarstellung :

Die in der Sitzung am 11.12.07 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein soll mit 4. Nachtragssatzung in der Sitzung des Rates am 06.07.16 geändert werden.

Die o.g. Satzung wurde zuletzt im Jahr 2011 geändert. Seit dem haben sich durch Änderungen anderer Gesetze oder Rechtsprechung zur Elternbeitragsberechnung notwendige Änderungen in der Satzung ergeben, die jetzt eingearbeitet werden sollen, damit sie angewandt werden können.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Elternbeitragstabelle ab dem kommenden Kindergartenjahr 2016/17 vorgesehen. Die Beiträge wurden zuletzt im Jahr 2009 geändert. Seit dem Kindergartenjahr 2010/11 erfolgt jährlich die 1,5 prozentige Erhöhung analog zur Erhöhung der Kindpauschalen im KiBiz.

Die Tabelle macht den Vorschlag die unterste Einkommensstufe (ausgegangen wird vom Bruttoeinkommen) von 20.000,- € auf 22.500,- € zu erhöhen und außerdem den Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, in Stufe 0 einzustufen werden. Dies würde für soziale Gerechtigkeit sorgen, da für Familien mit geringem Einkommen die monatliche Zahlung des Elternbeitrages eine Belastung darstellt, auch wenn der Beitrag nicht so hoch ist.

Des Weiteren wird der Vorschlag gemacht, alle Beträge um 10 % zu erhöhen und die Beiträge zu runden. Die Veränderung ist in der Anlage 2 dargestellt.

Außerdem erfolgt eine Anpassung der Einkommensgrenzen. Diese wurden seit der Einführung des Euro nicht angepasst und werden jetzt auf glatte Beträge geändert. Weiter werden über der bisherigen Stufe 5 zwei weitere Stufen eingeführt. Eltern mit höherem Einkommen sollen zu höheren Beiträgen herangezogen werden.

Die Veränderungen in den Einnahmen können nicht 100% genau berechnet werden. In Anlage 3 wurde versucht, die finanziellen Auswirkungen zu berechnen. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Beitragsstufen ist beispielhaft und kann im kommenden Kindergartenjahr abweichend sein.

Durch die Anhebung der untersten Einkommensstufe wird fiktiv angenommen, dass 50 % der Beiträge, die bisher in Stufe 1 waren wegfallen. Dies wären ca. 14.000,- €. Durch die Änderung der Einkommensgrenze in Stufe 2 würden geschätzt etwa 30 % der Beiträge, die bisher in Stufe 2 waren reduziert werden (von Stufe 2 in die neue Stufe 1).

Bei den höheren Stufen ist darauf zu achten, dass die Einnahmen die Ausgaben des Jugendhilfeträgers nicht übersteigen. Das könnte bei der Tagespflege der Fall sein. Einzelfälle sind zu prüfen.

Durch die insgesamt Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % und Erhöhung auf volle Euro, würde man eine Mehreinnahme von ca. 40.000,- € erzielen können. Dies ist auch nur eine Schätzung, da das Wahlverhalten der Eltern abweichen kann.

Zukünftig sollen neben der jährlichen Erhöhung um 1,5 % auch die Beiträge auf volle Euro aufgerundet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mehreinnahme bei Produkt 1.100.06.01.01/ 43210000

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0778 2016 Anlage 1 Nachtragssatzung
04 - 16 0778 2016 Anlage 2
04 - 16 0778 2016 Anlage 3
04 - 16 0778 2016 Anlage 4 Synopse



4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Rat der der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt:

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Absatz 4 wird geändert:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

c) Absatz 4a wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine

verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

d) Absatz 4b wird eingefügt:

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird geändert:

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4

c) In Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Abs. 4 durch § 19 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und geändert:

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 werden die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro erhöht.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden geändert:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

c) Absatz 1 Satz 9 wird geändert:

Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

d) Absatz 2 wird ersetzt:

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

e) Absatz 3 wird geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

c) Absatz 2 wird geändert:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

ETB Kindergarten/ Kindertagespflege 01.08.16 bis 31.07.17 (inkl. 1,5% Erhöhung)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	bis 24.542	21,01 €	29,38 €	37,75 €	52,51 €	73,45 €	94,36 €
2	bis 36.813	35,84 €	50,13 €	64,39 €	89,59 €	125,26 €	160,96 €
3	bis 49.084	58,90 €	82,36 €	105,84 €	147,22 €	205,90 €	264,58 €
4	bis 61.355	92,66 €	129,60 €	166,54 €	231,63 €	323,99 €	416,31 €
5	über 61.355	121,91 €	170,49 €	219,07 €	304,74 €	426,21 €	547,69 €

Vorschlag

unterste Einkommensstufe setzt man höher an, plus Erhöhung aller Beiträge um 10% und runden auf volle Euro

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	bis 28.000	24,00 €	33,00 €	42,00 €	58,00 €	81,00 €	104,00 €
2	bis 36.000	40,00 €	56,00 €	71,00 €	99,00 €	138,00 €	178,00 €
3	bis 50.000	65,00 €	91,00 €	117,00 €	162,00 €	227,00 €	292,00 €
4	bis 61.000	102,00 €	143,00 €	184,00 €	255,00 €	357,00 €	458,00 €
5	bis 70.000	135,00 €	188,00 €	241,00 €	336,00 €	469,00 €	603,00 €
6	bis 80.000	150,00 €	210,00 €	270,00 €	370,00 €	520,00 €	670,00 €
7	über 90.000	180,00 €	250,00 €	320,00 €	420,00 €	590,00 €	760,00 €

aktuelle Einnahmesituation

fiktive Einnahmen bei Änderung der Tabelle

Kinder ab 3 Jahren

25h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	21	3	8	- €
1	5	2	2	21,01 €
2	23	5	4	35,84 €
3	19	0	1	58,90 €
4	15	1	1	92,66 €
5	24	7	3	121,91 €
Summe	107	18	19	76.370,52 €

mit fiktiver Reduzierung aus Stufe 0 + 1

Zahlkinder*	Vorschlag	mtl.	jährl.
23,5	- €	- €	- €
9,4	24,00 €	225,60 €	2.707,20 €
16,1	40,00 €	644,00 €	7.728,00 €
19	65,00 €	1.235,00 €	14.820,00 €
15	102,00 €	1.530,00 €	18.360,00 €
24	135,00 €	3.240,00 €	38.880,00 €
Summe			82.495,20 €

35h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	59	13	27	- €
1	21	5	8	29,38 €
2	38	3	13	50,13 €
3	25	3	13	82,36 €
4	26	3	12	129,60 €
5	29	5	17	170,49 €
Summe	198	32	90	154.736,76 €

	mtl.	jährl.
69,5	- €	- €
21,9	33,00 €	722,70 €
26,6	56,00 €	1.489,60 €
25	91,00 €	2.275,00 €
26	143,00 €	3.718,00 €
29	188,00 €	5.452,00 €
Summe		163.887,60 €

45h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	81	14	60	- €
1	13	2	12	37,75 €
2	33	7	22	64,39 €
3	15	4	12	105,84 €
4	6	0	7	166,54 €
5	9	8	17	219,07 €
Summe	157	35	130	86.089,08 €

	mtl.	jährl.
87,5	- €	- €
16,4	42,00 €	688,80 €
23,1	71,00 €	1.640,10 €
15	117,00 €	1.755,00 €
6	184,00 €	1.104,00 €
9	241,00 €	2.169,00 €
Summe		88.282,80 €

Kinder unter 3 Jahren

25h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	8	2		- €
1	2	2		52,51 €
2	10	2		89,59 €
3	15	3		147,22 €
4	9	2		231,63 €
5	19	5		304,74 €
Summe	63	16	0	133.007,40 €

	mtl.	jährl.
9	- €	- €
4	58,00 €	232,00 €
7	99,00 €	693,00 €
15	162,00 €	2.430,00 €
9	255,00 €	2.295,00 €
19	336,00 €	6.384,00 €
Summe		144.408,00 €

35h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	15	10		- €
1	5	0		73,45 €
2	6	3		125,26 €
3	7	0		205,90 €
4	3	2		323,99 €
5	16	3		426,21 €
Summe	52	18	0	124.217,28 €

	mtl.	jährl.
17,5	- €	- €
4,3	81,00 €	348,30 €
4,2	138,00 €	579,60 €
7	227,00 €	1.589,00 €
3	357,00 €	1.071,00 €
16	469,00 €	7.504,00 €
Summe		133.102,80 €

45h

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	jährl.
0	15	3	1	- €
1	7	2		94,36 €
2	13	1		160,96 €
3	7	1		264,58 €
4	3	1		416,31 €
5	5	3		547,69 €
Summe	50	11	1	103.109,28 €

	mtl.	jährl.
18,5	- €	- €
7,4	104,00 €	769,60 €
9,1	178,00 €	1.619,80 €
7	292,00 €	2.044,00 €
3	458,00 €	1.374,00 €
5	603,00 €	3.015,00 €
Summe		105.868,80 €

Gesamteinnahmen

677.530,32 €

718.045,20 €

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreie s. Jahr	Differenz
0	199	45	96	
1	53	13	22	
2	123	21	39	
3	88	11	26	
4	62	9	20	
5	102	31	37	
Summe	627	130	240	997
insgesamt Beitragsfrei		569		

40.514,88 € Mehreinnahme

*Die Zahlkinder in Stufe 0 wurden um 50% der Kinder, die bisher in Stufe 1 waren erhöht.

Da die Geschwisterkinder und die Kinder, die sich im beitragsfreien Jahr befinden, keine Auswirkungen auf die Einnahmen haben, wurden diese (aus Platzgründen) nicht mehr dargestellt.

Die Anzahl der Zahlkinder in Stufe 1 erhöht sich um 30 % der Kinder aus der bisherigen Stufe 2 aufgrund der Verschiebung der Beitragsgrenze.

Die Anzahl der Zahlkinder in Stufe 2 reduziert sich um 30 %, da angenommen wird, dass diese Kinder in die neue Stufe 1 fallen.

Alle Werte sind Schätzwerte und können nicht genau beziffert werden.

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ~~im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)~~ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge ~~zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragshöhe wird gemäß der als Anlage beigefügten Elternbeitrags tabellen festgesetzt.~~

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht ~~entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung oder bei Aufnahme in Kindertagespflege.~~

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder **öffentlich geförderter** Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge. **Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern **oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.** Lebt das Kind **überwiegend** nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht **beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.**

~~(4a) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung ebenfalls vom Elternbeitrag befreit.~~

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen. ~~Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.~~

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. ~~Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.~~

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich

(4a) Die **Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.**

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum **für die Förderung in Kindertageseinrichtungen** ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. **Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.**

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich

ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

~~(4) Wird für ein Kind bereits ein Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung erhoben und ist für dieses Kind zusätzlich eine Förderung in Kindertagespflege erforderlich, so wird hierfür kein weiterer Beitrag erhoben.~~

(5) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Tageseinrichtung oder Tagespflege aufgenommen, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

(6) Ab dem Kindergartenjahr 2010/ 2011 werden ~~in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 4 KiBiz~~ die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern ~~im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes~~. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit

ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die **Kindertageseinrichtung** oder **Kindertagespflege neu** aufgenommen, **ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte**, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

(5) Ab dem Kindergartenjahr **2016/2017** werden die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % **aufgerundet auf volle Euro** erhöht.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern **nach** § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des

Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ~~sind nicht hinzuzurechnen~~. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von ~~insgesamt~~ 300,00 € im Monat als Einkommen ~~anrechnungsfrei~~. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zu einer Direktversicherung ~~und der Sparerfreibetrag~~.

(2) Maßgebend ist das Einkommen ~~in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr~~. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des ~~vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte~~ hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung ~~neu festzusetzen~~. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind ~~unverzüglich anzugeben~~.

Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften **ist anrechnungsfrei**. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € **bzw. 150,00 €** im Monat als Einkommen **unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag**. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend **für die Beitragseinstufung** ist das Einkommen **eines** Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen. Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der ~~zweiten Einkommensgruppe richtet.~~

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Für die Feststellung ~~der zumutbaren Belastung~~ gelten die ~~§§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII)~~ entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die von der Stadt Emmerich am Rhein vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten ~~sowie~~ die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. ~~Für die mit der Vermittlung der Tagespflege beauftragte Person gilt dies entsprechend.~~

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ~~haben~~ die Beitragspflichtigen der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der ~~Einkommensverhältnisse~~, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. ~~Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.~~

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der **Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.**

(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung **der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.**

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der **Kindertageseinrichtung dem Jugendamt** die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, **Betreuungszeiten** und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen **sind** die Beitragspflichtigen **verpflichtet** der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der **persönlichen und/oder wirtschaftlichen** Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

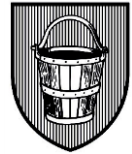
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	03.06.2016
		0779/2016	

Betreff

Antrag der SPD-Fraktion zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Überarbeitung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein.

Der fertige kommunale Kinder- und Jugendförderplan wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Sachdarstellung :

Allgemein ist das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der heutigen Zeit von gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen sowie wachsenden sozialen Unterschieden geprägt. Dies hat Auswirkungen auf die Entwicklung und Chancen der Kinder und Jugendlichen ein Teil dieser Gesellschaft zu werden.

Hieraus resultieren sich ändernde Anforderungen für die Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Bestehende Angebote müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, damit bewährte Angebote fortgeführt und neue Angebote entwickelt werden können.

Aus diesem Grund stand eine Überarbeitung des aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans bereits vor Antragstellung seitens der SPD auf der Agenda und hat z.B. mit der Überarbeitung der Jugendförderrichtlinien (Ende 2014) sowie der Überarbeitung des Betriebskostenzuschusses (Ende 2015) bereits einen Anfang gefunden. Eine vollständige Überarbeitung war auf Grund der gravierenden Veränderungen in der Schullandschaft in Emmerich und deren massiven Auswirkungen auf das städt. Jugendcafé nicht zu einem früheren Zeitpunkt machbar.

Durch das räumliche Verschmelzen von Gesamtschule und städt. Jugendcafé am Brink war auch ein neues Konzept für eine gelingende Kooperation zwischen Jugendcafé und Gesamtschule notwendig. Hieraus resultiert, dass das städt. Jugendcafé am Brink an den weiterführenden Schulen im Ganztag (Gesamtschule und Gymnasium) pädagogische Angebote durchführt. An der Gesamtschule gibt es bereits seit dem Start Angebote im Rahmen der pädagogischen Mittagspause. Zusätzlich hierzu bietet das Jugendcafé an der Gesamtschule zwei AGs im Nachmittagsbereich an. Am Gymnasium wurde das Angebot der AGs im aktuellen Schuljahr noch nicht angenommen, ab dem kommenden Schuljahr (2016/2017) werden hier jedoch ebenfalls AGs durch das Jugendcafé durchgeführt. Ein weiterer Ausbau des AG-Angebotes ist mit der derzeitigen personellen Situation im städt. Jugendcafé nicht umsetzbar.

Eine Planung des räumlichen Angebotes des städt. Jugendcafés am Brink ist auf Grund der ungeklärten zukünftigen Standortfrage der Einrichtung (ungeklärte Standortfrage der Gesamtschule) derzeit nicht machbar. Hieraus resultiert ebenfalls eine stark eingeschränkte Möglichkeit der inhaltlichen Planung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 0779 2016 Anlage 1 - Antrag SPD-Ratsfraktion
04 - 16 0779 2016 Anlage 2 - AGs für das Gymnasium

An den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein,
An den Stadtrat der Stadt Emmerich am Rhein,



Emmerich am Rhein, 19.04.2016

Antrag zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
Sehr geehrter Stadtrat,

der „aktuell“ vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein hat den Stand vom 14.10.2010. Das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Sozialgesetzbuch VIII verpflichtet in seinem §80 den Träger der örtlichen Jugendhilfe zu einer regelmäßigen Jugendhilfeplanung.

Neben der rechtlichen Verpflichtung sieht die SPD-Fraktion auch eine dringende inhaltliche Notwendigkeit für die Aktualisierung des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Emmerich am Rhein, um

- veränderte Bedarfe in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu erkennen und ihnen zu begegnen
- die Weiterentwicklung der zusätzlichen pädagogischen Angebote an der Gesamtschule und dem Gymnasium zu beschreiben und personell auszustatten und
- die Planungen für das inhaltliche und räumliche Angebot des „Jugendcafés am Brink“ zu beginnen und
- die Entwicklung der offenen Jugendarbeit in der Stadt und den Ortsteilen zu lenken.

Hiermit sind nur einige Handlungsfelder beschrieben, die der aktualisierte Kinder- und Jugendförderplan berücksichtigen muss.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Daniel Klösters
-Geschäftsführer der SPD-Ratsfraktion-

Kursleitung: Karin Ingendahl

Leiterin des städt. Jugendcafés am Brink, Diplom-Sozialarbeiterin
Kindertrainer-Basisschein durch DFB / FVN

Vertretung: im Vertretungsfall müssen die Schüler/Innen von anderen Lehrern betreut oder auf andere AGs verteilt werden, da dem Jugendcafé für diesen Zeitraum kein hauptamtliches Personal mehr zur Verfügung steht

Teilnehmerinnenzahl: max. 16 Mädchen

Umfang: 1 Schulhalbjahr

Materialien: 15 Fußbälle Größe 5, Juniorleibchen, Hütchen - alles vorhanden

Kosten: 500,- € / Halbjahr

Raum: Sporthalle

Zeitraumen: 1 ½ Schulstunden

Grundsätzliches:

Fußball für Mädchen gewinnt immer mehr an Bedeutung und Attraktivität, wie sich nicht nur in den Emmericher Vereinen zeigt, sondern auch an der Wahrnehmung und den Erfolgen der deutschen Frauen-Nationalmannschaft zu erkennen ist.

Entsprechend sollten Mädchen auch an den weiterführenden Schulen die Chance erhalten den Fußball für sich zu entdecken und sich darin zu entwickeln, denn ein Interesse und auch die Fähigkeiten sind bei vielen vorhanden, lediglich das Selbstbewusstsein mitzumischen, fehlt noch.

Bedeutsamer als die sportlichen Anlagen, sind aber die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, wie die Bildung eines Teamgeistes, das Begreifen, dass Erfolge nur gemeinsam mit Üben zu erreichen sind und das Bewusstsein der eigenen Stärken und Schwächen.

Oberste Priorität muss aber sein, den Mädchen in der AG-Zeit die Möglichkeit zu geben, sich auszupowern und gemeinsam Spaß zu haben.

Inhalte:

- Verbesserung der allgemeinen Fitness, Koordination und Motorik u.a. mittels so genannter Movement Preps
- Grundlagen Regelwerk Hallenfußball
- Entwickeln von Ballgefühl mittels Dribbel-, Pass- und Torschussübungen¹
- Mannschaftsaufbau: Kennenlernen der unterschiedlichen Positionen

Ziel:

Neben der bereits genannten Intention mit Mädchen gemeinsam Sport zu machen und sie so in der persönlichen Entwicklung zu fördern, ist auch der Aufbau einer Mädchen-Schulmannschaft angestrebt.

Vorstellbar ist zukünftig an Schulturnieren teilzunehmen oder mit den örtlichen Vereinen zu kooperieren.

¹ Konkrete Inhalte und Übungen werden sich nach der Zusammensetzung der Gruppe richten, entsprechend werden hier noch keine konkreten Übungen aufgeführt.

Quellen werden sein: www.soccerdrills.de / www.FD21.de / www.dfbnet.de und www.fvn.de

II. Spiele-AG: „Tool-Time!“

Wir werkeln, sägen, schleifen und kreieren Outdoor- Games für den Schulhof

Kursleitung: Kai Sterbenk
Erzieher, stellv. Leitung Jugendcafé

Vertretung: im Vertretungsfall müssen die Schüler von anderen Lehrern betreut oder auf andere AGs verteilt werden, da dem Jugendcafé für diesen Zeitraum kein hauptamtliches Personal mehr zur Verfügung steht

Teilnehmerzahl: max.15
Umfang: 1 Schulhalbjahr

Materialien: Holz , Papier , Sägen ,Hobel, Kleister , Scheren , Schleifer , Pappe , Stifte , Draht etc.

Kosten: 500.-€ je Schulhalbjahr

Raum: Werkraum Europaschule (steht während der AG-Zeit zur Verfügung-schon geklärt!)

Zeitraumen: 1 ½ Schulstunden

Grundsätzliches: Einfachster Umgang mit normalem Werkzeug ist für viele Kinder im Zeitalter von Smartphone, Spielekonsole und Hochleistungscomputern ein kleines „Geheimnis“.

In dieser AG werden alle diese Werkzeuge zum Einsatz kommen, denn es werden für den Schulhof kreative Outdoor-Spiele hergestellt, so dass jedes Kind sich handwerklich ausprobieren kann.

Inhalte:

Die konkreten Inhalte der AG richten sich nach den Interessen und Fähigkeiten der Teilnehmer, da diese am Programm aktiv partizipieren sollen.

Ziel: Neben dem Erlernen des Umgangs mit Werkzeugen, sollen kreative Outdoor-Spiele entstehen und der Spaß am „gemeinsamen Schaffen“ im Vordergrund stehen. Außerdem werden die Schüler der Gesamtschule durch die AG aktiv an der Gestaltung ihres Schulraumes beteiligt, denn sie entscheiden, welche Spiele entwickelt werden. Dadurch soll eine noch größere Identifizierung mit der Schule und ihrem Umfeld erreicht werden.

III. Badminton-AG

Kursleitung: Kai Sterbenk
Erzieher, stellv. Leitung Jugendcafé

Vertretung: im Vertretungsfall müssen die Schüler von anderen Lehrern betreut oder auf andere AGs verteilt werden, da dem Jugendcafé für diesen Zeitraum kein hauptamtliches Personal mehr zur Verfügung steht

Teilnehmerzahl: maximal 16

Umfang: ein Schulhalbjahr

Materialien: Schulsportmaterialien, Schläger , Netze

Kosten: 500.-€ je Schulhalbjahr

Raum: Sporthalle

Zeitraumen: 1 ½ Schulstunden

Grundsätzliches:

Hier können SchülerInnen ihre Spielfähigkeit verbessern, was überwiegend durch Spielformen und dem eigentlichen Wettkampfspiel geschieht.

Auf Wunsch werden aber auch einzelne Schlagtechniken in speziellen Übungsformen trainiert.

Im Vordergrund der Badminton-AG steht aber der Spaß an dieser Sportart und die Möglichkeit, mehr als im Sportunterricht zu spielen.

Inhalte:

Die konkreten Inhalte der AG richten sich nach den Interessen und Fähigkeiten der Teilnehmer, da diese am Programm aktiv partizipieren sollen.

Ziel:

Neben der Verbesserung des Spiels, der allgemeinen Fitness, Koordination und Motorik, sollen die Kinder hier auch einfach die Chance haben sich mit ihren Freunden auszupeinern und innerhalb dieses Teamsports ihre sozialen Kompetenzen erweitern.

IV. Mädchen-AG

Kursleitung: Karin Ingendahl

Leiterin des städt. Jugendcafés am Brink, Diplom-Sozialarbeiterin

Vertretung: im Vertretungsfall müssen die Schüler/Innen von anderen Lehrern betreut oder auf andere AGs verteilt werden, da dem Jugendcafé für diesen Zeitraum kein hauptamtliches Personal mehr zur Verfügung steht

Teilnehmerinnenzahl: maximal 14 Mädchen

Umfang: ein Schulhalbjahr

Materialien: Fotokarton, Moderationskarten, Bälle, Papierrollen, CD-Spieler

Kosten: 500,- je Schulhalbjahr

Raum: Mädchenraum in den JuCa-Räumlichkeiten

Zeitraumen: 1 ½ Wochenstunde

Grundsätzliches:

Trotz Veränderung der Lebenswelten, erfahren junge Mädchen auch heute noch, dass sie zwar besondere Stärken und Fähigkeiten mitbringen, dennoch aber Einschränkungen und Rollenerwartungen aufgrund ihres Geschlechts erleben.

Genau hier will die pädagogische Mädchenarbeit einsetzen, indem sie eng an den Lebenswelten der Mädchen einen Raum schafft, in dem sie sich entfalten, probieren und - ganz wichtig- auch scheitern dürfen.

Inhalte:

Innerhalb der geschlechtshomogenen Gruppe werden sowohl praktisch, als auch theoretisch, die verschiedenen Rollenbilder und-erwartungen spielerisch thematisiert und bearbeitet.

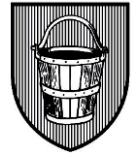
Ein mögliches Programm könnte beinhalten:

- Basteln von Trostdosen
- Gestaltung der eigenen Schattenrisse
- Formulieren von Wünschen und Erwartungen innerhalb eines Briefes an das „zukünftige Ich“ /Entwicklung , Formulierung eigener selbstbewusster Ziele
- kleines Fotoshooting, um sich eigener Wirkung bewusst zu werden
- Entspannungsübungen
- Gruppenspiele

Ziele:

Die AG soll den Mädchen:

- einen Raum nur für sie anbieten
- die Vielfalt innerhalb der Gruppe und Integrationsfähigkeiten fördern
- die Befähigung zur Selbstbestimmung aufbauen
- Bewusstseinsprozesse initiieren
- Stärken und Ressourcen der Mädchen in den Vordergrund stellen, Umgang mit Schwächen thematisieren



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 16
0780/2016

03.06.2016

Betreff

Berichterstattung zur Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	16.06.2016
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der JHA nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In der Sitzung vom 10.12.15 wurde dem Jugendhilfeausschuss über die geänderte Gesetzgebung bei der Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen sowie der Betreuung von Kindern durch die Katholische Waisenhausstiftung berichtet.

Derzeit ist das Jugendamt Emmerich am Rhein für 21 minderjährige unbegleitete Ausländern (UMAs) örtlich zuständig. Zum überwiegenden Teil sind diese in einer Wohngruppe der Katholischen Waisenhausstiftung untergebracht, welche im Februar diesen Jahres eröffnet wurde. Die ersten Hilfeplangespräche haben bereits stattgefunden und zwei Jugendliche konnten in eine Gastfamilie wechseln und kommen dort gut zurecht. Mittlerweile sind alle auch schulisch angebunden. Die ersten Jugendlichen werden in der zweiten Jahreshälfte in die Verselbstständigung gehen.

Darüber hinaus leben UMAs mit erwachsenen Verwandten zusammen in einer Wohnung. Hier wird derzeit durch das Amtsgericht geprüft, ob das Sorgerecht durch die Verwandten ausgeübt werden kann oder ob ein Vormund bestellt werden muss.

Derzeit ist das Jugendamt Emmerich am Rhein für 21 Flüchtlinge zuständig. Der Verteilungsschlüssel liegt per 14.04.16 bei 1:1.320, folglich 23 Flüchtlinge. Somit haben wir eine Unterdeckung von zwei UMAs. Zuweisungen erfolgen derzeit keine.

Inzwischen betreut die Katholische Waisenhausstiftung vier Gruppen mit jüngeren Flüchtlingskindern in sogenannten Brückenangeboten. Die Praxis zeigt, dass diese Maßnahmen für die Flüchtlingsfamilien gut geeignet sind, um sich zu integrieren, die Sprache zu lernen und in Kontakt sowohl mit anderen Familien als auch sich im deutschen System einzufinden. Die Gruppen sollen fortgeführt werden.

Weitere Informationen werden in der Sitzung gegeben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister